

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

Bekanntmachungssatzung der Stadt Augustusburg

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung
- § 3 Ersatzbekanntmachung
- § 4 Notbekanntmachung
- § 5 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
- § 6 Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch
- § 7 Vollzug der Bekanntmachung
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg am 13. Januar 2026 mit Beschluss-Nr. StR 01/2026-1301 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungssatzung der Stadt Augustusburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Augustusburg.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen i. S. dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Augustusburg erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.augustusburg.de/stadt/stadtpolitik/ortsrecht/elektronisches-amtsblatt/>.
Als Service erfolgt im Nachgang ein Verweis in einer papiergebundenen Ausgabe mit dem Titel „Augustusburger Stadtanzeiger“. Zusätzlich zu einem Verweis kann die Bekanntmachung vollständig oder auszugsweise im „Augustusburger Stadtanzeiger“ abgedruckt werden.

Bürger, die keinen Internetzugang haben, können die elektronische Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus, Sekretariat des Bürgermeisters, Marienberger Straße 24, 09573 Augustusburg während der Sprechzeiten einsehen und diese auf Wunsch auch ausgedruckt in Papierform erhalten.

- (3) Authentisch im Sinne des SächsEGovG ist die elektronische Ausgabe.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben in vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder

genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Sekretariat des Bürgermeisters, Marienberger Straße 24, 09573 Augustusburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 2 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann als Service zusätzlich diese durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln erfolgen:
 1. OT Augustusburg Marienberger Straße (am Busplatz)
 2. OT Erdmannsdorf Rathausstraße 3 (an der Arztpraxis)
 3. OT Grünberg Hauptstraße 35 (Gemeindezentrum)
 4. OT Hennersdorf Augustusburger Str. 14 (Dorfgemeinschaftshaus)
 5. OT Kunnersdorf Talstraße 14 (alte Schule)
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte können zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe als Service durch Aushang in der jeweiligen

Ortschaft an der nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafel angeschlagen werden.

1. OT Augustusburg Marienberger Straße (am Busplatz)
2. OT Erdmannsdorf Rathausstraße 3 (an der Arztpraxis)
3. OT Grünberg Hauptstraße 35 (Gemeindezentrum)
4. OT Hennersdorf Augustusburger Str. 14 (Dorfgemeinschaftshaus)
5. OT Kunnersdorf Talstraße 14 (alte Schule)

§ 6 Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen durch Abdruck in einer papiergebundenen Ausgabe mit dem Titel „Augustusburger Stadtanzeiger“.
- (2) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Augustusburg (www.augustusburg.de) einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) zugänglich zu machen.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 und die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Absatz 1 Punkt 2 vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Augustusburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 26. November 2008 außer Kraft.

Augustusburg, den 14. Januar 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])**

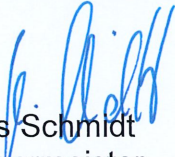
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 14. Januar 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister

